



GEMEINDE SUHR

Reglement über die Aufnahme in das Ortsbürgerrecht von Suhr

Inhaltsverzeichnis

	Seite
A. Allgemeine Bestimmungen	
§ 1 Ortsbürgerrecht	3
§ 2 Bürgerrecht	3
§ 3 Verlust des Bürgerrechtes	3
B. Aufnahmeverfahren	
§ 4 Gesuchstellung	3
§ 5 Einbürgerungsausschuss	4
§ 6 Aufnahmekriterien	4
§ 7 Antrag Ortsbürgergemeinde	4
C. Einkaufsgebühren	
§ 8 Gebühr	4
§ 9 Zuweisung	4
D. Schlussbestimmung	
§ 10 Aufhebung bisheriges Recht	5
§ 11 Inkraftsetzung	5
Anhang A zum Reglement	
Aufnahmekriterien in das Ortsbürgerrecht der Gemeinde Suhr	6

Gestützt auf das aargauische Gesetz über das Ortsbürgerrecht (OBüG) vom 22. Dezember 1992 beschliesst die Ortsbürgergemeinde folgendes

Reglement

über die Aufnahme in das Ortsbürgerrecht von Suhr

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Ortsbürgerrecht	Das Ortsbürgerrecht von Suhr gewährt dem Berechtigten nach Massgabe von Verfassung und Gesetzen den Anspruch auf Teilnahme an der Verwaltung und Nutzung des Ortsbürgergutes.
-----------------	---

§ 2

Bürgerrecht	Das Ortsbürgerrecht kann gemäss OBüG (§ 3, 4, 6) erworben werden.
-------------	---

§ 3

Verlust des Bürgerrechtes	Das Ortsbürgerrecht geht gemäss OBüG (§ 5, 7) verloren.
---------------------------	---

B. Aufnahmeverfahren

§ 4

Gesuchstellung	Wer in das Ortsbürgerrecht der Gemeinde Suhr aufgenommen zu werden wünscht, hat dem Gemeinderat ein schriftliches Gesuch mit den notwendigen Unterlagen einzureichen. Dieser prüft die gesetzlichen Voraussetzungen für die Aufnahme.
----------------	---

Falls die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind, leitet der Gemeinderat das Gesuch an den Einbürgerungsausschuss weiter.

§5

Einbürgerungsausschuss

Der Einbürgerungsausschuss unter der Leitung des Präsidenten der Ortsbürgerkommission setzt sich aus der Ortsbürgerkommission und der Ortsbürger-Finanzkommission zusammen.

§ 6

Aufnahmekriterien

Der Einbürgerungsausschuss prüft, ob der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin die Aufnahmekriterien gemäss Anhang A erfüllt und einigt sich nach einem Gespräch mit dem Gesuchsteller oder der Gesuchstellerin auf einen Antrag an die Ortsbürgergemeinde.

Im Falle des Ablehnungsantrages ist dem Gesuchsteller oder der Gesuchstellerin die Möglichkeit zu geben, das Begehren zurückzuziehen.

§ 7

Antrag Ortsbürgergemeinde

Der Präsident der Ortsbürgerkommission vertritt den gemäss § 6 ausgearbeiteten Antrag an der Ortsbürgergemeindeversammlung. Falls dieser Antrag vom Einbürgerungsausschuss nicht mit einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der Anwesenden gefasst wurde, so stellt der Präsident der Ortsbürgerkommission zum obigen Antrag das Begehren für eine geheime Abstimmung.

C. Einkaufsgebühren

§ 8

Gebühr

Es besteht keine Einkaufsgrundgebühr. Der Einbürgerungsausschuss kann gemäss § 6 eine individuelle Einkaufsgebühr empfehlen.

§ 9

Zuweisung

Die Einkaufsgebühren fallen in das Hauptgut der Ortsbürgergemeinde.

D. Schlussbestimmung

§ 10

Aufhebung bisheriges Recht

Das Reglement über die Aufnahme in das Ortsbürgerrecht vom 15. Juni 1979 gilt als aufgehoben. Alle hängigen Verfahren werden nach dem neuen Recht beurteilt.

§ 11

Inkraftsetzung

Dieses Reglement tritt sofort in Kraft.

Beschlossen an der Ortsbürgergemeindeversammlung vom 18. November 1994.

5034 Suhr, 18. November 1994

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindeammann: Der Gemeindeschreiber:



Anhang A zum Reglement

Aufnahmekriterien in das Ortsbürgerrecht der Gemeinde Suhr

Wer in das Ortsbürgerrecht aufgenommen zu werden wünscht, soll

- mit der Dorfgemeinschaft verbunden sein
- aktiv am Dorfgeschehen teilnehmen
- bereit sein, Mitverantwortung für die Erhaltung des Ortsbürgergutes zu übernehmen
- sich einsetzen für die Nutzung und den Erhalt des Ortsbürgergutes zum Wohle der Allgemeinheit ohne eigennützige Interessen
- die Kultur und Tradition des Dorfes wahren
- dafür besorgt sein, den Nachkommen einen intakten Lebensraum Wald zu erhalten.